1. Auslertigung

Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Ap 125
- Ringofenstraße -

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Ap 125 als Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Südseite der Emscher, der Westseite der ehemaligen Zechenbahn, der Südseite des Grundstückes Ringofenstraße 23 und der Ostseite der Ringofenstraße in Dortmund-Aplerbeck.

§ 2 – Inhalt der Änderung –

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich des Ap 125 -Ringofenstraße- gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. –zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 – Inkrafttreten –

Die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Ap 125 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 26.10.2000.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 06.09.2000 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 125 zu ändern (Änderung Nr. 8) und die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 21.09.2000

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 30.10.2000 bis 14.11.2000 stattgefunden.

Dortmund, den 29.11.2000

Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AUSW) hat am 04.04.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan- Änderung mit Begründung auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25.04.2001

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 18.06.2001 bis 18.07.2001 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 08.08.2001

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 04.10.2001 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) die Änderung Nr. 8 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.10.2001

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 45 vom 09.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 8 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 09.11.2001

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Ap 125 mit dem Beschluss des Rates vom 04.10.2001 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 24.10.2001

Oberbürgermeister